



Netzwerk für starke Frauen im Landkreis

6. Unternehmerintag am 4. September mit Vorträgen und Workshops

Rudolstadt (pl). „Mit dem Unternehmerintag haben wir ein Netzwerk für die Frauen im Landkreis etabliert, das immer wichtiger wird“, sagt Landrätin Marion Philipp über dieses jährliche Treffen der Unternehmerinnen und weiblichen Führungskräfte, das sie vor sechs Jahren ins Leben gerufen hat. Der 6. Unternehmerintag findet in diesem Jahr am 4. September in Rudolstadt auf der Heidecksburg statt.

Diesmal gibt es eine weitgefächerte Themenpalette, die unterschiedlichste Felder unternehmerischen Handelns abdeckt.

Der weiche Standortfaktor Kultur spielt am Tagungs-ort, dem Residenzschloss Heidecksburg, eine besondere Rolle. Deshalb ist beim Tagungsprogramm auch die Besichtigung der Miniaturwelt „Rococo en miniature - Die Schlösser der gepriesenen Insel“ vorgesehen.

Einen ganz anderen Aspekt der modernen Ökonomie lernen die Frauen bei den Ausführungen von Frau Fleischer von der IHK zu Ostthüringen kennen, die über das Projekt *Schule trifft Wirtschaft* berichtet. Angeboten werden beim

Unternehmerintag wieder zwei Workshops. Professor Peter Trenk-Hinterberger wird praxisorientiert über Fragen des Arbeitsrechts informieren. In eine ganz andere Richtung zielt der Workshop mit der Humanmedizinerin Dr. Sujata També (kleines Bild), einer anerkannten Ayurveda-Spezialistin, die in München praktiziert.

Ayurveda ist ein uraltes indisches Heilsystem, das genau übersetzt - die Wis-



senschaft vom Leben heißt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Vorbeugung von Krankheiten.

In diesem Workshop werden die Teilnehmerinnen wertvolle Beiträge für die weibliche Gesundheit erhalten, darunter praktische Tipps für den Alltag sowie für spezielle Lebensphasen.



Saalfeld. „Sport tut Frauen gut! Frauen tun dem Sport gut!“

Unter diesem Motto findet am 8. September der 1. Mädchen- und Frauensporttag des Kreissportbundes in Rudolstadt im Turnhallenkomplex der SBBS statt. Dazu

sind alle Frauen und Mädchen ab 14 Jahre herzlich eingeladen. Beginn ist um 13 Uhr, die Anmeldegebühr beträgt 7 Euro.

Mehr Informationen bei Consuela Barth unter (036741) 56340 oder per E-Mail unter ksb-saale-schwarza@t-online.de.

ABC-Schützen beginnen Schule

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Sommerferien gehen in der kommenden Woche zu Ende, ich hoffe, Sie hatten eine erholsame Zeit mit Ihren Kindern. Für die beginnt am 30. August wieder der Schulalltag. Viele von ihnen werden merken, dass sich an ihrer Schule einiges verändert hat. Denn für unsere Bau- und Schulverwaltung sind die langen Ferien im Sommer die beste Zeit, um in den Schulgebäuden zu bauen. Schüler und Lehrer werden nicht bei ihren Aufgaben gestört, die Bautrupps haben freie Bahn und können richtig loslegen. Allein in diesen sechs Wochen haben wir rund 1,5 Millionen Euro in unseren Schulen verbaut. Größter Brocken ist unsere Berufsschule in der Trommsdorffstraße. Ende April hatten wir das Haus II seiner Bestimmung übergeben, jetzt wurden noch einmal 370.000 Euro in die Fassadendämmung, neue Fenster, Außenputz, Dachsanierung und die Außenanlagen investiert. 170.000 Euro sind in die Dachsanierung im Altbau des Rudolstädter Gymnasiums geflossen, der dritte große Schwerpunkt war die Sporthalle an der Regelschule in Gräfenthal. In weiteren 16 Schulen wurde ebenfalls gehämmert, betoniert und gestrichen.

Gute räumliche Voraussetzungen tragen zu einem Umfeld bei, das Lehrer und Schüler motiviert.

Bei knapp 900 Schülerinnen und Schülern dürfte der Eifer ohnehin besonders ausgeprägt sein, denn für sie beginnt nun der „Ernst des Lebens“.

Die ABC-Schützen sind aber auch Verkehrsanfänger.

Deshalb möchte ich Sie alle bitten, in den kommenden Wochen besondere Rücksicht auf unsere Steppkes zu nehmen.

*Ihre
Marion Philipp*

Öffnungszeiten

Bürgerbüro Saalfeld

Mo. bis Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 13.00 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo. und Mi. 08.00 - 15.00 Uhr
Di. und Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 13.00 Uhr

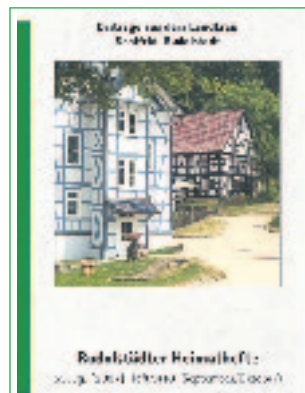
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Saalfeld-Beulwitz

Montag 08.00 - 14.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Von Schaalaaer Porzellanfabrik Voigt bis zu Exzessen eines Hans Fleck



Saalfeld (AB). In der nun vorliegenden Ausgabe 9/10 der Rudolstädter Heimathefte ist Irmgard Gasda der Geschichte der ehemaligen Porzellanfabrik Voigt im Rudolstädter Ortsteil Schaalaa auf der Spur. Kenntnissreich und unterhaltsam wird die Reihe zum ehemaligen Flugplatz in Rudolstadt-Schwarzra fortgesetzt. Aus Anlass der Gründung des Jugendsinfonieorchesters der Kreismusikschule Saalfeld vor 50 Jahren würdigt der Leiter

des Kreismusikschulbereichs Saalfeld, Fritz Bauer, den Initiator des bekannten Klangkörpers, Rolf Schieferdecker. Der Geschichte des Rudolstädter Landeslehrerseminars von seiner Gründung Mitte des 18. Jahrhunderts bis zu seiner Auflösung Ende der zwanziger Jahre des letzten Jahrhunderts geht Wolfgang Spindler facettenreich nach. Das Leben des Hans Fleck zu Schmorda war durch den 30-jährigen Krieg geprägt. Er hatte es schwer und machte es auch anderen nicht leicht. Über die „Exzesse“ dieses Zeitgenossen berichtet der Beitrag von Bernd Wiefel, der exemplarisch für das schwierige Leben von Menschen in Kriegs- und Nachkriegszeiten stehen kann. Das ist noch nicht alles, worüber in dem neuen Heft berichtet wird ...

Erhältlich ist die Publikation zum Preis von 2,50 Euro in allen einschlägigen Buchhandlungen des Landkreises.

Elke Nechwatal
Fachdienst Medien und Kultur

Auf zum Schremmschefest in Rudolstadt!

Kleine ganz groß bei Sport und Spiel am 7. September

Saalfeld (AB). Auch in diesem Jahr wird es wieder ein Kinderfest auf dem Schremmsche-Sportplatz in Rudolstadt geben. Veranstaltet wird der Sport- und Spieltag am 7. September in der Zeit von 10 bis 16 Uhr von den Auszubildenden des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, der Kreissportjugend im KSB und vom Technischen Hilfswerk. Neben der beliebten Kistenrutsche des THW, Ballspielen, Flossenlaufen, Rollerparcours, Sackhüpfen und anderen

Belustigungen, wird es auch eine Bastelstraße, Kinderschminken und eine Aerobicaufführung des 1. SSV Saalfeld geben. Darüber hinaus haben sich Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes, der Feuerwehr Rudolstadt sowie der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt mit ihrer Hüpfburg angekündigt. Das Organisationsteam lädt alle Kinder herzlich ein.

Das Organisationsteam
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Außensprechstunde des Jugendamtes in Königsee entfällt

Sprechstunden in Rudolstadt nutzen

Rudolstadt (AB). Bisher führte das Jugendamt Saalfeld-Rudolstadt einmal im Monat in Königsee eine Außensprechstunde durch. Da für dieses Angebot nur noch sehr wenig Nachfrage bestand, entfällt es ab September. Die Sprechstunden des Jugendamtes in Rudolstadt, Schwarzburger Chaussee 12, finden dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16

Uhr, donnerstags von 9 bis 12 und von 13 bis 18 Uhr sowie freitags von 9 bis 12 Uhr statt. Im Bedarfsfall können individuell auch Hausbesuche vereinbart werden.

Telefonisch ist das Jugendamt unter (0 36 72) 823-760 bis -766 erreichbar.

Jenhild Herre
Stellv. Amtsleiterin

Erster Betreuungstag in Bad Blankenburg

Anmeldeschluss ist der 24. August

Saalfeld (AB). Am Mittwoch, dem 26. September 2007, findet aus Anlass des Inkrafttretens des Betreuungsrechtes vor 15 Jahren der erste Betreuungstag im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt statt. Veranstalter des Informationstages ist die Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten Saalfeld-Rudolstadt in Zusammenarbeit mit den Thüringen Kliniken Saalfeld-Rudolstadt, Schirmherrin ist Landrätin Marion Philipp. Auf der Tagesordnung stehen Referate zu Entwicklung und Perspektiven des Betreuungsrechtes und zu betreuungsrelevanten Krankheitsbildern. Darüber hin-

aus besteht in fünf verschiedenen Workshops das Angebot zu Information und Diskussion praktischer Fragen.

Ehrenamtliche Betreuer aus dem Landkreis sind zu dieser Veranstaltung in der Landessportschule Bad Blankenburg herzlich eingeladen. Interessenten melden sich bitte bis Freitag, den 24. August, im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Fachdienst Vormundschaft/Betreuung über Telefon (0 36 71) 82 35 34 bis 36, oder per Fax (0 36 71) 82 35 41.

Karin Richter
Leiterin Fachdienst
Vormundschaft/Betreuung

Tag des offenen Denkmals am 9. September

Vielfältige Angebote auch im Landkreis

Saalfeld (AB). Am Sonntag, dem 9. September 2007, öffnen auch in diesem Jahr wieder zahlreiche Denkmale im Landkreis ihre Türen für interessierte Besucher. Unter dem Motto „Orte der Einkehr und des Gebetes“ stehen 2007 historische Sakralbauten im Mittelpunkt der Betrachtung.

Ausführliche Informationen - auch zu den einzelnen Ansprechpartnern - sind zu finden auf der Internetseite des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter www.kreis-slf.de

Dr. Angela Hartmann
Fachdienst Bauaufsicht/
Denkmalschutz

Musik, Musik, Musik!

Preisgekröntes Jugendensemble singt in Saalfeld

Saalfeld (AB). Ein besonderes musikalisches Highlight erwartet die Besucher am 8. September, um 19.30 Uhr in der Saalfelder Schlosskapelle. An diesem Abend werden die Mitglieder des mehrfach preisgekrönten Vokalkreises des Telemannkonservatoriums Magdeburg, bestehend aus 13 jungen Sängerinnen, unter der Leitung von Lothar Hennig Chor-

musik aus alter und neuer Zeit darbieten. Auf dem Programm stehen Madrigale der Renaissance und romantisches Liedgut ebenso, wie Werke der Neuzeit und Volkslied- und Spiritualbearbeitungen. Karten zum Preis von 5 Euro (ermäßigt 3 Euro) sind erhältlich an der Abendkasse.

Elke Nechwatal
FD Medien und Kultur

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,23 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 5. September 2007.

Veranstaltungen und Schulungen des Jugendamtes

Weiterbildung und Stammtische für Pflege- und Adoptiveltern

Rudolstadt (AB). Für Pflege- und Adoptiveltern und alle, die sich für diese Aufgaben interessieren, werden ab September durch das Landratsamt und den Arbeitskreis zur Förderung von Adoptiv- und Pflegeeltern folgende Schulungen, Fortbildungen und Veranstaltungen durchgeführt:

Pflegeelternbewerberschule - September bis Dezember 2007 im Haus III des Landratsamtes in Rudolstadt

Feier zum 15-jährigen Bestehen des Arbeitskreises zur Förderung von Adoptiv- und Pflegeeltern e. V. am Sonnabend, dem 8. September, von 10 bis 14.30 Uhr im Familien-

zentrum & Jugendgästehaus in Rudolstadt, Schillerstraße 50

Gesprächsrunde am 24. September mit Frau Müller von der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der AWO zum Thema „Verwöhnung“ im Haus III des Landratsamtes in Rudolstadt

Gesprächsrunde am 27. September mit Frau Moritz, Jugendamt, zum Thema „Verselbständigung“ im Haus III des Landratsamtes in Rudolstadt

Gesprächsrunde am 8. Oktober mit Frau Rollberg von der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Diako-

nie zum Thema „Kinder im schulischen Alltag fördern“ im Haus II des Landratsamtes in Rudolstadt
Gesprächsrunde - ebenfalls am 8. Oktober - mit Frau Dr. Mund von der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der AWO zum Thema „Umgang mit der Herkunftsfamilie“ im Haus III des LRA

Gesprächsrunde am 12. November mit Frau Dr. Mund von der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der AWO zum Thema „Wo gehöre ich denn nun hin?“ im Haus III des Landratsamtes in Rudolstadt

Pflegeelternstammtische am 26.

September und 28. November, jeweils um 20 Uhr im Familienzentrum & Jugendgästehaus in der Schillerstraße 50 in Rudolstadt.

Ansprechpartnerin ist hier Frau Solveig Wufka, Telefon (0 36 72) 41 24 59, vom Arbeitskreis zur Förderung von Adoptiv- und Pflegefamilien e. V.

Der Weg zum Pflegekind - Fragen zum Thema „Pflegekind“ beantwortet gerne Frau Moritz, Landratsamt, Schwarzburger Chaussee 12 in Rudolstadt, Zimmer 114 oder per Telefon (0 36 72) 82 36 13.

Jenhild Herre
Stellv. Amtsleiterin

Mehr Nachrichten und Informationen aus dem Landratsamt: www.kreis-slf.de

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn

Beschlüsse der 56. Sitzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn am 25.05.2007

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PZV-MHU 392/02/07

Außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2006 für den B-Plan Mitte-Nord
Ja-Stimmen: 100 %

Beschluss-Nr.: PZV-MHU 393/02/07

Überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2006 für den B-Plan West
Ja-Stimmen: 100 %

Beschluss-Nr.: PZV-MHU 394/02/07

Bestätigung der Jahresrechnung für 2005, Haushaltsentlastung des Vorsitzenden des PZV-MHU für das Haushaltsjahr 2005
Ja-Stimmen: 100 %

Beschluss-Nr.: PZV-MHU 395/02/07

Bestätigung der Jahresrechnung für 2006, Haushaltsentlastung des/der Vorsitzenden des PZV-MHU für das Haushaltsjahr 2006
Ja-Stimmen: 100 %

Beschluss-Nr.: PZV-MHU 396/02/07

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des PZV-MHU für 2007
Ja-Stimmen: 100 %

Beschluss-Nr.: PZV-MHU 397/02/07

Finanz- und Investitionsplan des PZV-MHU für 2006 bis 2010
Ja-Stimmen: 100 %

Beschluss-Nr.: PZV-MHU 398/02/07

7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn vom 18.09.1996
Ja-Stimmen: 100 %

Beschluss-Nr.: PZV-MHU 399/02/07

Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 8, „Bahnhof Maxhütte in Könitz“
Ja-Stimmen: 100 %
Unterwellenborn, den 16.07.2007

gez. Wende

Vorsitzende Planungszweckverband
Maxhütte Unterwellenborn

Siegel

Haushaltssatzung der Mitgliedsgemeinden Unterwellenborn, Saalfeld, Kamsdorf

des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. v. 19.06.92, S. 232) in Verbindung mit §§ 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. v. 24.08.93, S. 501) erlässt der Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 24.320,00 EUR

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 930.000,00 EUR ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.800,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die allgemeine Umlage wird auf 24.320,00 EUR festgesetzt und beträgt für die Mitgliedsgemeinden

Unterwellenborn	19.480,00 EUR
Saalfeld	3.870,00 EUR
Kamsdorf	970,00 EUR

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Unterwellenborn, den 22.06.2007

Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn

gez. Wende

(Siegel)

Verbandvorsitzende

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Saalfeld, „Hinterliegeranwesen“ Saalstraße

Gemarkung	Saalfeld
Flur	120.7b3
Flurstücke	380/2
Dienstbarkeit	AWL
GB Blatt	5789
Breite Schutzstreifen (m)	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 14. Juni 2007

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Hohenwarte

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Hohenwarte	2	16/2	AWL	8	6
Hohenwarte	1	13/4	AWL	127	3
Hohenwarte	1	13/5	AWL	8	3
Hohenwarte	1	14/1	AWL	136	6
Hohenwarte	1	22/10	AWL	82	angepasst
Hohenwarte	1	22/12	AWL	73	6

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 04. Juli 2007

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung Teichel

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Teichel	4	467	TWL	179	4
Teichel	4	453/11	TWL	549	4
Teichel	4	453/12	TWL	400	4
Teichel	4	453/2	TWL	376	4
Teichel	4	453/8	TWL	433	4
Teichel	1	96/1	TWL	472	4
Teichel	1	96/2	TWL	473	4
Teichel	1	96/3	TWL	478	4
Teichel	1	96/4	TWL	471	angepasst
Teichel	7	670/1	TWL	208	angepasst
Teichel	1	100	TWL	128	4
Teichel	1	99/1	TWL	508	4
Teichel	1	98/5	TWL	380	4
Teichel	1	97	TWL	481	4

Teichel	1	96/1	TWL	472	4
Teichel	1	96/2	TWL	473	4
Teichel	7	662	TWL	208	4
Teichel	1	77	TWL	33	angepasst
Teichel	7	659	TWL	189	4
Teichel	7	660	TWL	90	angepasst
Teichel	7	657	TWL	367	4
Teichel	7	656/1	TWL	97	4
Teichel	7	656/3	TWL	97	4
Teichel	4	463/4	TWL	391	angepasst
Teichel	4	515/464	TWL	487	4
Teichel	4	465	TWL	124	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 04. Juli 2007

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Kläranlage Rudolstadt

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Kirchhasel	5	620	ALG	522	10
Kirchhasel	5	619	ALG	654	angepasst
Kirchhasel	5	618	n. Sch	141	angepasst
Kirchhasel	5	617	ALG	141	5
Kirchhasel	5	616	ALG	522	5
Kirchhasel	5	611	ALG	14	10
Kirchhasel	5	604	ALG	522	10
Kirchhasel	5	601/2	ALG	650	angepasst

ALG = Auslaufgraben
n. Sch = nur Schutzstreifen

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 04. Juli 2007

**Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt**

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung „Aumühle“ und „Elsterschenke“ in der Gemarkung Witzendorf

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Witzendorf	118.9a	130	TWL	1	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 04. Juli 2007
Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Straße 120, 98724 Neuhaus a. Rwg., beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen. Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserversorgung

Abwasserleitung Katzhütte, Bahnhofstraße 89

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Katzhütte	4	525/12	AWL mit Kontrollschacht	1081	8

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 04. Juli 2007
Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen. Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung Remschütz

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Remschütz	OBL	553/4	TWL	271	angepasst
Remschütz	121.7a	528/5	TWL	271	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 04. Juli 2007
Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen. Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitung Remschütz

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Remschütz	0	77/66	AWL	77	angepasst
Remschütz	0	77/75	AWL	339	angepasst
Remschütz	0	77/64	AWL	270	angepasst
Remschütz	121.7c2	216/3	AWL	1	angepasst
Remschütz	121.7c2	148/3	AWL	160	6
Remschütz	121.7c2	427/7	AWL	293	6
Remschütz	0	52/29	AWL	54	angepasst
Remschütz	0	77/66	AWL	77	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Umwelt-, Wasser-, Bodenschutz/Zimmer 211

zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 04. Juli 2007

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

Öffentliche Bekanntmachung

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt 14. August 2007
 Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Az.: 2.6-508-A070004-03
 Postfach 2244, 07308 Saalfeld

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest

hier: Aufhebung der Schutzmaßregeln des Sperrbezirkes, des Beobachtungsgebietes und der Kontrollzone

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, hebt die in den Allgemeinverfügungen vom 7. und 8. Juli 2007 wegen des Ausbruchs der Geflügelpest festgelegten Schutzmaßregeln auf (Az.: 2.6-508, 2.6.-508-A070004-01, 2.6.-508-A070004-02 zur Festlegung des Sperrbezirkes, des Beobachtungsgebietes und der Kontrollzone).

Begründung:

Nach der Tötung des Geflügels des Ausbruchsbestandes, dessen Desinfektion und der Tötung der empfänglichen Tiere innerhalb des Sperrbezirkes erfolgten die vorgeschriebenen Umgebungsuntersuchungen und Probenahmen in den Tierhaltungsbetrieben des Beobachtungsgebietes. Sowohl die klinischen als auch die labor diagnostischen Befunde ergaben keinen Hinweis auf Klassische Geflügelpest (Aviäre Influenza). Damit gilt die Geflügelpest als erloschen und die Schutzmaßregeln sind aufzuheben.

Gesetzliche Grundlagen für diese Anordnung sind § 20 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) in Verbindung mit § 25 der Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung.

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist sachlich und örtlich zuständig gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Tierseuchengesetz und § 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.

Das anliegende Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen ist Bestandteil dieser Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza einzulegen.

Im Auftrag
DVM Zschimmer
Amtstierarzt
Anlage

Anlage zur Verfügung des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Az.: 2.6-508-A070004-03

Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen:

Verordnung über Schutzmaßnahmen beim Auftreten von Geflügelpest bei Nutzgeflügel (Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung) vom 10. August 2006 (eBAnz. AT41 2006 V1)

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32)

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) vom 3. November 2004, BGBl. I S. 2748 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung: (BGBl. 2005 I S. 3538) vom 23. Dezember 2005

Thüringer Tierseuchengesetz (ThürTierSG) vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierseuchengesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109)

Tierseuchengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt durch BGBl. I S. 3588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Bundesrechts im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13. April 2006 (BGBl. I S. 855)

Amtliche Bekanntmachung

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Kreisausschuss

Die **19. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages** des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet

am Montag, dem 27.08.2007, 17:00 Uhr

im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24

07318 Saalfeld

Großer Sitzungssaal

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 18. Sitzung des Kreisausschusses vom 25.06.2007, öffentlicher Teil
In Vorbereitung der 23. Sitzung des Kreistages am 11. September 2007
- 2 Feststellung der Jahresrechnung 2005 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und zur Entlastung der Landrätin für das Haushaltsjahr 2005
 Beschlussempfehlung
- 3 Vergleichsangebot des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt an die Stadt Rudolstadt in der Verwaltungsstreitsache Stadt Rudolstadt gegen den Landkreis wegen der Höhe der Kreisumlage 2003
 Beschlussempfehlung
- 4 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen
 Beschlussempfehlung
- 5 Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
 Beschlussempfehlung
- 6 Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt i.d.F. vom 27. Juni 2006 und der Zuständigkeitsordnung für die weiteren Ausschüsse des Kreistages als Bestandteil der Geschäftsordnung i.d.F. vom 18. Dezember 2006.
 Beschlussempfehlung
- 7 Bestätigung des Vorschlags der Tagesordnung der 23. Sitzung des Kreistages am 11.09.2007, öffentlicher Teil
- 8 Informationen der Landrätin
- 9 Anfragen der Kreisausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

gez. Marion Philipp
Ausschussvorsitzende